



## Infektionsschutzgesetz | Erleichterung für Praxen

29. November 2021

In unseren Informationsdiensten der vergangenen Woche (ID vom [23.11.](#), [24.11.](#) und [25.11.](#)) hatten wir Sie über die Änderungen im Infektionsschutzgesetz unterrichtet.

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein konnte nun im Schulterschluss mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein erhebliche Erleichterungen für die Praxen in Schleswig-Holstein erreichen:

### **Ab sofort gilt Folgendes:**

1. Wie Sie bereits wissen, kann für Praxisinhaber (Arbeitgeber) und Beschäftigte, die geimpft und genesen sind, die Testung durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. **Bis auf Weiteres muss dies nicht mehr täglich, sondern nur noch mindestens zweimal pro Kalenderwoche erfolgen.**

2. Wie Sie bereits wissen, dürfen Besucher die Praxen nur betreten, wenn sie negativ auf das Coronavirus getestet sind und diesen Testnachweis mit sich führen, d. h., es besteht eine Testpflicht für die Besucher unabhängig davon, ob sie geimpft, genesen oder ungeimpft sind. Sollten Besucher keinen Testnachweis mit sich führen, muss ihnen ein Test in der Praxis angeboten werden.

**Patienten sind keine Besucher**, sie müssen daher nicht getestet werden.

### **Ebenfalls nicht getestet werden müssen:**

- **Bei der Behandlung minderjähriger Kinder eine sorgeberechtigte Person.**
- **Bei der Behandlung betreuungsbedürftiger Personen in Akutsituationen eine Begleitperson.**

**Ferner gelten Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig betreten (zum Beispiel Post- und Paketboten, Laborboten), nicht als Besucher; sie müssen daher ebenfalls nicht getestet werden. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.**

Im Übrigen gelten die mit unserem [ID vom 23.11.2021](#) bekanntgegebenen Regelungen für die Zahnarztpraxen vorerst unverändert fort.

Sofern sich Änderungen ergeben sollten, werden wir Sie umgehend informieren.

*Impressum:  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel  
Newsletter abbestellen*